

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen
(Organisation der Feuerschutzpolizei)
vom 27. September 1939

§ 1

Feuerschutzpolizei ist eine technische Polizeitruppe. Sie hat die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen bei öffentlichen Notständen, insbesondere durch Schadenfeuer drohen. Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr zur Durchführung des Luftschutzes gestellt werden.

§ 2

(1) Eine Feuerschutzpolizei müssen folgende Gemeinden errichten: Aachen, Augsburg, Berlin, Bielefeld, Bochum, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Bremerhaven*, Breslau, Chemnitz, Darmstadt, Dessau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Elbing, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt(Main), Frankfurt(Oder), Gelsenkirchen, Görlitz, Graz, Hagen i.W., Halle, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Köln, Königsberg (Pr.), Krefeld-Uerdingen, Leipzig, Linz, Lübeck, Ludwigshafen a. Rh., Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mülheim (Ruhr), München, München-Gladbach, Münster i.W., Nürnberg, Offenbach (Main), Oldenburg i.O., Osnabrück, Plauen, Potsdam, Regensburg, Remscheid, Rostock, Saarbrücken, Schwerin i.M., Stettin, Stuttgart, Tilsit, Wien, Wiesbaden, Wuppertal, Zwickau.

(2) Die Berufsfeuerwehren der in Abs. 1 genannten Gemeinden sind in die Feuerschutzpolizei überzuleiten.

(3) Der Reichsminister des Innern kann weitere Gemeinden bestimmen, welche eine Feuerschutzpolizei einrichten müssen.

*Wesermünde, nach Eingliederung der Stadt Bremerhaven in die Stadt Wesermünde (RdErl. Des RMdI vom 20.11.1939)

§ 3

Die Festlegung der Sollstärke der Feuerschutzpolizei einer Gemeinde, ihre Gliederungen und ihre Ausrüstung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach den vom Reichsminister des Innern zu erlassenden Bestimmungen.

§ 4

(1) Gemeindliche Betriebe dürfen der Feuerschutzpolizei nicht als Nebenbetriebe angegliedert sein. Beamte der Feuerschutzpolizei dürfen weder gemeindliche Betriebe leiten, noch in ihnen oder für sie beschäftigt werden.

(2) Zu den Nebenbetrieben im Sinne des Abs. 1 gehören nicht die lediglich oder überwiegend den Zwecken der Feuerschutzpolizei, der Feuerwehren und des Luftschutzes dienenden Werkstätten und das Krankentransportwesen, soweit letzteres den bisherigen Berufsfeuerwehren angegliedert war.

§ 5

(1) Beamte der Feuerschutzpolizei (F.P.) sind die Beamten der im §2 genannten Berufsfeuerwehren, soweit sie im Vollzugsdienst dieser Berufsfeuerwehren oder außerdem in den bisher angegliederten gemeindlichen Betrieben beschäftigt waren, ferner die in den Dienststellen der Ordnungspolizei beschäftigten bisherigen Berufsfeuerwehrbeamten sowie Beamte, die in Zukunft bei einer Feuerschutzpolizei oder einer Dienststelle der Ordnungspolizei eingestellt oder angestellt werden.

(2) Polizeioffiziere der Feuerschutzpolizei im Sinne des §1Abs.2 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen sind bis zum Erlaß weiterer Vorschriften diejenigen Beamten der F.P. die zur Uniform der Feuerschutzpolizei die Rangabzeichen und Achselstücke eines Polizeioffiziers der F.P. zu tragen haben.

(3) Die Beamten der F.P. dürfen nicht Mitglieder einer Feuerwehr sein.

§ 6

Zur Durchführung der im §1Abs.2 Satz 2 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vorgeschriebenen sinngemäßen Anwendung der Vorschriften des Deutschen Polizeibeamtengesetzes (PBG) vom 24.6.1937 werden folgende Vorschriften erlassen:

1. zu §7Abs.2 Satz 1 PBG

- a) Für die Bestätigung der Ernennung der Polizeioffiziere der F.B. ist der Reichsminister des Innern zuständig.
- b) Die Ernennung ist die Einstellung, Anstellung und Beförderung. Einstellung ist eine Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten, Anstellung eine Ernennung unter erstmaliger Einweisung in eine neue Planstelle, Beförderung eine Ernennung unter Einweisung in eine neue Planstelle mit höherem Endgrundgehalt (vgl. §1 des Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14.10.1936)

2. zu §12 PBG

Zur Entscheidung über die Beschwerde ist zuständig:

- a) bei Polizeioffizieren der F.P. der Gemeinden, allen Beamten der F.P. der Länder und der Provinzen, den Beamten der F.P. des Reichs, soweit eine dem Reichsminister des Innern nachgeordnete Reichsdienststelle den Widerruf erklärt hat, die höhere Verwaltungsbehörde.
- b) bei allen übrigen Beamten der F.P. der Gemeinden die untere Verwaltungsbehörde bei kreisangehörigen Gemeinden, die höhere Verwaltungsbehörde bei kreisfreien Gemeinden, in Berlin der Stadtpräsident.

3. zu § 14 PBG

Beamte der F.P. auf Lebenszeit sind diejenigen Beamten, die auf Grund des § 28 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26.1.1937 eine Urkunde erhalten haben, in der die Worte: „Auf Lebenszeit“ enthalten sind.

4. zu § 21 PBG

Beamte der F.P. des Reichs können außerdem in Stellen von Beamten der F.P. der Länder und umgekehrt, Beamte des F.P. der Länder in Stellen der Beamten der F.P. der Gemeinden und umgekehrt versetzt werden. Beamte der F.P. einer Gemeinde sollen in eine andere nur versetzt werden, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern.

Zuständig ist

- a) für die Versetzung aller Polizeioffiziere der F.P. der Reichsminister des Innern,
- b) für die Versetzung der übrigen Beamten des F.P. des Reichs in Stellen von Beamten der F.P. der Länder oder der Gemeinden und umgekehrt sowie für die Versetzung der Beamten der F.P. der Länder in Stellen von Beamten der F.P. der Gemeinde und umgekehrt der Reichsminister des Innern,
- c) für die Versetzung der übrigen Beamten der F.P. der Gemeinden, wenn es sich um die Versetzung von einer Gemeinde zu einer anderen innerhalb des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde handelt, der Leiter der höheren Verwaltungsbehörde sonst der Reichsminister des Innern,
- d) für die Versetzung eines Beamten der F.P. des Reichs in den Polizeiverwaltungsdienst des Reichs und der Länder der Reichsminister des Innern. Im Übrigen gelten die Vorschriften der vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26.7.1937 in der Fassung der zweiten Verordnung vom 15.4.1939 zu §§ 8,10 Abs.2, §§11,19,20 Nr.1 und 2, §§22,23,24 und 25 sinngemäß.

§ 7

Die Beamten der F.P. treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

§ 8

Den Gemeinden fallen die Kosten der von ihnen eingerichteten Feuerschutzpolizei, insbesondere die personellen Kosten sowie die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Löschgeräte, Alarmeinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen sowie der Wach- und Dienstgebäude zur Last.

§ 9

(1) Die Vorschriften der Länder über die Berufsfeuerwehren, die dem Gesetz über das Feuerlöschwesen und dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Die übrigen Vorschriften der Länder über die Berufsfeuerwehren treten jeweils in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Feuerschutzpolizei vom Reichsminister des Innern erlassen werden.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Verordnung jeweils die Vorschriften des Landesrechts zu bezeichnen, die auf Grund des Abs. 1 außer Kraft treten.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.